



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

133. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 10. Juli 2007

Nr. 7

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV

Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PBefG

Die Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV veröffentlicht im Auftrag der im AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gem. § 39 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 1. August 2007 geltenden Beförderungsbestimmungen und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzungen und Änderungen der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bekannt.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG

- (1) Die Fahrgäste können auf bestimmte Wagen und Plätze verwiesen werden.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
- (3) Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (4) In den Zügen des Nahverkehrs, kann mit Einzelfahrkarten die 1. Klasse benutzt werden, wenn zusätzlich ein Fahrausweis der entsprechenden Preisstufe zum ermäßigten Preis aus dem Fahrausweisautomaten gelöst wird.
Mit Monats- und Wochenkarten für jedermann, Umwelt-Abo, Umwelt-Abo Plus, 9-Uhr-Spar-Abo und AboPlusCard kann die 1. Klasse mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte nach den BB Personenverkehr der Deutschen Bahn AG über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gelöst wird.
Einzelheiten bestimmt Teil I des AVV-Gemeinschaftstarifs.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch und insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vollständig oder unrichtig ausgefüllt sind,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind, soweit dies in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.
- Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

6. Benutzung der 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG

In den Zügen des Nahverkehrs kann die 1. Klasse mit folgenden Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn zusätzlich ein Fahrausweis zum ermäßigten Preis der entsprechenden Preisstufe nach dem Gemeinschaftstarif gelöst wird:
Einzelfahrkarte, Wochen- und Monatskarte für jedermann, Umwelt-Abo, Umwelt-Abo Plus, 9-Uhr-Spar-Abo und AboPlusCard.

7. Fahrausweise

7.2 Fahrausweise des Zeitkartentarifs

- Wochenkarte für jedermann
- Monatskarte für jedermann
- Umwelt-Abo
- Umwelt-Abo Plus
- 9-Uhr-Spar-Abo
- AboPlusCard
- Monatskarte im Ausbildungsverkehr (Schülermonatskarte)
- Ferienkarte im Ausbildungsverkehr (Schüler-Ferienkarte)
- Semesterkarte
- Semesterticket
- Senioren-Monatskarte
- Senioren-Abo

8. Einzelbestimmungen

8.1 Einzelfahrkarte

(1) Örtlicher Geltungsbereich

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt über die der Preisstufe entsprechende Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit innerhalb der Geltungsdauer. Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen.

(2) Geltungsdauer

Einzelfahrkarten gelten ab Kauf bis Preisstufe 4 drei Stunden, ab Preisstufe 5 sechs Stunden. Die Fahrt muss mit Ablauf der Geltungsdauer beendet sein.

(3) Übertragbarkeit

Einzelfahrkarten sind bis Fahrtantritt übertragbar.

8.2 Tageskarte

Tageskarten werden als Familientageskarten und Tageskarten Single in zwei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20) und das Gesamtтарifgebiet.

(1) Örtlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer

Tageskarten berechtigen im Innenraum und im Gesamtтарifgebiet zu beliebig häufigen Fahrten an dem auf der Karte angegebenen Geltungstag bis 3.00 Uhr früh des folgenden Tages.

(2) Erwerb und Übertragbarkeit

Familientageskarten dürfen nur durch Erwachsene erworben werden. Tageskarten sind nur bis zur erstmaligen Nutzung (erstmaliger Fahrtantritt) übertragbar.

(3) Mitnahmemöglichkeiten

Familientageskarten berechtigen von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von bis zu 1 Erwachsenen und bis zu 6 Kindern.

8.3 Streifenkarte

Es werden Streifenkarten für Erwachsene und Streifenkarten für Kinder ausgegeben. Die jeweilige Streifenkarte kann von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benützt werden. Für jeden Fahrgast ist die für das Fahrtziel erforderliche Anzahl von Streifen zu entwerfen, dabei gilt: Zahl der Zonen = Zahl der zu entwertenden Streifen. Abgestempelte Streifen und alle leeren Streifen mit niedrigerer Nummer gelten als entwertet. Die einzelnen Streifen müssen mit dem Stammabschnitt ursprünglich verbunden sein. Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der DB AG ist nicht gestattet.

(1) Übertragbarkeit

Streifenkarten sind bis Fahrtantritt übertragbar.

(2) Geltungsdauer

Streifenkarten gelten ab Entwertung bis Preisstufe 4 (4 entwertete Streifen) drei Stunden, ab Preisstufe 5 (5 entwertete Streifen) sechs Stunden. Die Fahrt muss mit Ablauf der Geltungsdauer beendet sein.

8.4 Wochen- und Monatskarte für jedermann

(1) Sicherung gegen Missbrauch

Wochen- und Monatskarten bestehen aus einer Kundenkarte und der zugehörigen gültigen Wertmarke, werden an jedermann ausgegeben, lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundenkarten-Nummer mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich eingetragen hat. Die Benutzungsbe-
rechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(2) Geltungsdauer

Sie berechtigen während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in den auf der Kundenkarte angegebenen Zone(n). Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamttarifgebiet.

Wochenwertmarken gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.

Monatswertmarken gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats; ist dieser erste Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Die Wertmarke enthält die zeitliche Gültigkeit aufgedruckt oder eingestempelt.

(3) Kundenkarte

Die erforderliche Kundenkarte wird auf Bestellschein und unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt. Der Bestellschein ist bis spätestens 5 Werktage vor Beginn der gewünschten Benutzung an einer im Bestellschein angegebenen Stelle abzugeben. Die Ausgabestelle trägt auf der Kundenkarte den Geltungsbereich nach Zone(n) und die entsprechende Preisstufe ein. Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Beim Wechsel des Geltungsbereichs, bei Unleserlichkeit, starker Verschmutzung oder Beschädigung ist eine neue Kundenkarte zu bestellen.

Kundenkarte und Wertmarke sind in der dafür ausgegebenen Sichthülle unterzubringen.

8.5 Jahres-Abonnements für jedermann

Als Jahres-Abonnement für jedermann werden

- Umwelt-Abo
- Umwelt-Abo Plus
- 9-Uhr-Spar-Abo und
- AboPlusCard angeboten.

8.5.1 Umwelt-Abo

(1) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Umwelt-Abos sind auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.5.4. sowie unter Punkt 8.8.

8.5.2 Umwelt-Abo Plus

(1) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Umwelt-Abos Plus sind übertragbar. Die Weitergabe gegen Entgelt ist untersagt.

(2) Gültigkeit

Das Umwelt-Abo Plus kann vom Verkehrsunternehmen als Stammkarte mit 12 Monatswertmarken ausgegeben werden. Die Stammkarte gilt mit der jeweils gültigen Monatswertmarke als Fahrausweis.

(3) Verlust

Bei Ausgabe des Umwelt-Abo Plus als Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig eine Ersatz-Stammkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Bei der Ausgabe ohne Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust kein Ersatz geleistet. Im Übrigen wird für abhanden gekommene oder zerstörte Fahrausweise kein Ersatz geleistet. Der Monatsbetrag ist bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises weiter zu zahlen. Eine vorzeitige Kündigung ist insoweit ausgeschlossen.

(4) Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung des Fahrausweises findet nicht statt.

(5) Mitnahmemöglichkeiten

Das Umwelt-Abo Plus berechtigt von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr zur Mitnahme von bis zu 4 Kindern.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags können bis zu 3 Erwachsene oder bis zu 6 Kinder oder eine andere Personenkombination nach der Maßgabe: 2 Kinder zählen als 1 Erwachsener, mitgenommen werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.5.4. sowie unter Punkt 8.8.

8.5.3 9-Uhr-Spar-Abo

(1) Geltungsdauer

Die Fahrausweise des 9-Uhr-Spar-Abos gelten jeweils Montag - Freitag ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend und Silvester ganztägig.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind. Vor- und Zuname müssen ausgeschriebener sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.5.4. sowie unter Punkt 8.8.

8.5.4 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements für jedermann

(1) Berechtigte

Ein Jahres-Abo kann in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 12 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Für Jahres-Abos, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, sind die Stadtwerke Augsburg zum Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(2) Geltungsdauer

Das Jahres-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate. Je Abo können die Verkehrsunternehmen Fahrausweise mit monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Geltungsdauer ausgeben.

Der Fahrausweis berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in der(n) auf dem Fahrausweis angegebenen Zone(n). Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamtarifgebiet.

(3) Bestellung, Änderung

1. Ein Jahres-Abo kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei den Stadtwerken Augsburg bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Abo kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen.

(4) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abo mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(5) Fahrpreise

Der Preis des Jahres-Abo beträgt das 12-fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für jedermann nach erhoben.

8.6.1.2 Schülermonatskarte im Abonnement (Schülerticket)

(1) Sicherung gegen Missbrauch

Beim Schülerticket sind die Fahrausweise auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind. Vor- und Zuname müssen ausgeschriebener sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(2) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(3) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(4) Abbuchung

Die Schülermonatskarte kann als Schülerticket in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 11 aufeinander folgenden Beträge der Monatskarte im Ausbildungsverkehr eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Für Schülertickets, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, sind die Stadtwerke Augsburg zum Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden. Kreis der berechtigten Personen siehe 8.6.1.(1). Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(5) Geltungsdauer

Das Schülerticket gilt 11 Monate und ist nach Ablauf jeweils neu zu beantragen. Je Schülerticket werden 2 Fahrausweise mit 6- und 5-monatiger Geltungsdauer ausgegeben.

(6) Bestellung, Änderung

1. Das Schülerticket kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei den Stadtwerken Augsburg bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Schülerticket kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen.

(7) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Schülerticket mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.8.

8.6.1.3 Schülerticket für Schulwegkostenträger

(1) Bedingungen

1. Werden für Schüler der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen, so ist eine Vereinbarung über die besondere Bestellung, Ausgabe und Abrechnung der Fahrausweise erforderlich.
2. Zur Abbuchung der 11 aufeinander folgenden Monatsbeträge ist dem mit der Abwicklung beauftragten Verkehrsunternehmen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(2) Geltungsdauer

Es werden Fahrausweise des Schülertickets mit Gültigkeit ab 1. September (Beginn des Schuljahres) ausgestellt; sie gelten bis 31. Juli des folgenden Jahres. Für Schüler, die während des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden Fahrausweise des Schülertickets vom 1. eines jeden Monats bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens jedoch ab Monat Oktober.

(3) Sicherung gegen Missbrauch

Die Fahrausweise des Schülertickets sind auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(4) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird auf Bestellung des Kostenträgers gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(5) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen an den Kostenträger erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.8.

8.7.1 Senioren-Monatskarte

(1) Berechtigte

Senioren-Monatskarten werden an Personen ausgegeben, die das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Senioren-Monatskarten bestehen aus einer Kundenkarte und der zugehörigen gültigen Wertmarke, lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundenkarten-Nummer mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich eingetragen hat.

Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Örtlicher Geltungsbereich

Senioren-Monatskarten werden in drei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20), das Gesamttarifgebiet ohne Otting-Weilheim und das Gesamttarifgebiet. Sie berechtigen während ihrer Geltungsdauer im Innenraum bzw. im Gesamttarifgebiet zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in den auf der Kundenkarte angegebenen Geltungsbereich. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(4) Geltungsdauer

Die Senioren-Monatskarte gilt täglich außer Montag - Freitag von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr.

Monatswertmarken gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats; ist dieser erste Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

(5) Kundenkarte

Die erforderliche Kundenkarte wird auf Bestellschein und unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt. Der Bestellschein ist bis spätestens 5 Werktage vor Beginn der gewünschten Benutzung an einer im Bestellschein angegebenen Stelle abzugeben. Die Ausgabestelle trägt auf der Kundenkarte den Geltungsbereich und die entsprechende Preisstufe ein. Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Beim Wechsel des Geltungsbereichs, bei Unleserlichkeit, starker Verschmutzung oder Beschädigung ist eine neue Kundenkarte zu bestellen.

Die Wertmarke enthält die zeitliche Gültigkeit aufgedruckt oder eingestempelt. Kundenkarte und Wertmarke sind in der dafür ausgegebenen Sichthülle unterzubringen.

Kundenkarten, die bis 31.07.2007 ausgestellt wurden, sind weiterhin gültig.

8.7.2 Senioren-Abo

(1) Berechtigte

Senioren-Abos werden an Personen ausgegeben, die das 63. Lebensjahr vollendet und zur Abbuchung der 12 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt haben. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(2) Geltungsdauer

Das Senioren-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate. Je Abo werden 2 Fahrausweise mit jeweils 6-monatiger Geltungsdauer ausgegeben.

Die Senioren-Abo-Karte gilt täglich außer Montag - Freitag von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr.

Senioren-Abo-Karten, die bis 31.07.2007 ausgestellt wurden, sind weiterhin gültig.

(3) Örtlicher Geltungsbereich

Senioren-Abos werden in drei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20), das Gesamtтарifgebiet ohne Otting-Weilheim und das Gesamtтарifgebiet. Der Fahrausweis berechtigt während der 6-monatigen Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in dem auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich.

Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(4) Bestellung, Änderung

1. Ein Senioren-Abo kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei den Stadtwerken Augsburg bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Abo kommt mit der Zustellung oder Auslieferung des ersten Fahrausweises zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen.

(5) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abo mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(6) Fahrpreise

Der Preis des Jahres-Abos beträgt das 12-fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für Senioren nacherhoben.

(7) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(8) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

8.8 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements für jedermann, für Schülermonatskarten im Abonnement (Schülertickets und Schülerticket für Schulwegkostenträger) und für Schülermonatskarten.

Ein Jahres-Abo bzw. eine Schülermonatskarte kann in Anspruch genommen werden, wenn im Bestellschein die Start- und Zielhaltestelle, das Beförderungsmittel sowie ggf. Umstiegshaltestelle angegeben werden.

II. Fahrpreise

Bartarif

Bartarif Einzelfahrkarte

Entfernungsbe- reich Zonen = Preis- stufen	Einzelfahrkarte	
	voller Preis €	ermäßigter Preis €
1	1,10	0,75
2	2,20	1,50
3	3,15	2,15
4	4,05	2,70
5	4,95	3,20
6	5,95	3,80
7	6,70	4,40
8	7,55	5,05
9	8,45	5,65
10	9,30	6,30
11	10,20	7,00
12 und mehr	11,05	7,60

Bartarif Streifenkarte

Streifenkarte (9 Streifen)	
Erwachsene €	Kinder €
8,10	5,40

Bartarif Tageskarte

	Tageskarte	
	Familien- tageskarte €	Tageskarte Single €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	6,20	5,00
Gesamttarifgebiet	13,50	9,50

Zeitkartentarif

Zonen = Preis- stufen	Wochen- karte €	Monats- karte €	Umwelt-Abo (persönlich) AboPlusCard (persönlich / AVV-Anteil)		Umwelt-Abo Plus (übertragbar) AboPlusCard (übertragbar / AVV-Anteil)		9-Uhr-Spar-Abo		Schüler- monats- karte / Schüler- ticket €
			Jahr €	Monats- rate €	Jahr €	Monats- rate €	Jahr €	Monats- rate €	
1	9,20	32,75	325,20	27,10	341,40	28,45	258,60	21,55	25,10
2	14,80	49,20	488,40	40,70	512,40	42,70	388,20	32,35	37,70
3	21,40	66,70	667,20	55,60	685,20	57,10	534,00	44,50	51,00
4	25,40	82,20	822,00	68,50	844,80	70,40	657,60	54,80	62,90
5	30,20	96,50	964,80	80,40	992,40	82,70	771,60	64,30	73,80
6	34,60	112,00	1.119,60	93,30	1.152,00	96,00	896,40	74,70	85,70
7	39,20	127,40	1.274,40	106,20	1.310,40	109,20	1.018,80	84,90	97,50
8	43,70	143,40	1.434,00	119,50	1.474,80	122,90	1.147,20	95,60	109,70
9	47,70	158,80	1.587,60	132,30	1.635,60	136,30	1.270,80	105,90	121,50
10	54,40	175,90	1.759,20	146,60	1.810,80	150,90	1.407,60	117,30	134,60
11	59,70	194,10	1.941,60	161,80	1.995,60	166,30	1.552,80	129,40	148,50
12 und mehr	65,00	211,10	2.110,80	175,90	2.173,20	181,10	1.688,40	140,70	161,50

Zeitkartentarif Semesterkarte

	Semesterkarte 5 Monate gültig €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	145,00

Zeitkartentarif Schüler-Ferienkarte

	Schüler- Ferienkarte €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	29,10
Gesamttarifgebiet o. Otting-Weilheim	49,40
Gesamttarifgebiet	66,00

Zeitkartentarif Senioren-Monatskarte und –Abo

	Senioren-Monatskarte €	Senioren-Abo	
		Jahr €	Monatsrate €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	31,10	312,00	26,00
Gesamttarifgebiet o. Otting-Weilheim	46,40	464,40	38,70
Gesamttarifgebiet	61,90	619,20	51,60

In den Fahrpreisen sind 7 % Umsatzsteuer enthalten.

Darüber hinaus veröffentlicht die Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV im Auftrag der Regionalbus Augsburg GmbH gem. § 39 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 1. August 2007 geltenden Preise und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Preise für die Anrufsammeltaxi-Linien der RBA bekannt.

Preise der Firma Regionalbus Augsburg GmbH für Anrufsammeltaxi-Verkehre

	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3
Erwachsene	2,70 €	3,80 €	4,75 €
Kinder	1,50 €	1,85 €	2,60€
Zeitkarteninhaber	1,60 €	1,60 €	1,60 €
Freifahrtberechtigte/ Schwerbehinderte	1,60 €	1,60 €	1,60 €

Augsburg, den 02.07.2007

Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV
Geschäftsführung

(Helmut Hofmann,
Geschäftsführer)

Dillingen a.d.Donau, 10. Juli 2007
Leo Schrell, Landrat